

Nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird auf der Grundlage der §§ 110 und 329 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntmV,SH) sowie in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg jeweils in der zurzeit gültigen Fassung der Widerruf von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone, Teilstücke Große Straße – Nordermarkt – Schiffbrückstraße hiermit bekanntgemacht:

Mit Beginn der Kanalbauarbeiten am 04.06.2007 ist das Befahren der Fußgängerzone Große Straße, Nordermarkt und Schiffbrückstraße sowohl innerhalb als auch außerhalb der Lieferzeit baustellenbedingt verboten worden. Die Beschilderung wird dahingehend geändert, dass nur der Baustellenverkehr frei ist. Die unter dem jederzeitigen Widerruf erteilten Ausnahmegenehmigungen für unterschiedliche Nutzer wird daher mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres für die Teilbereiche Große Straße, Nordermarkt und Schiffbrückstraße aufgehoben. Alle anderen Ausnahmetatbeständen bleiben weiterhin bis zum Ablauf der Genehmigung gültig.

Begründung:

Die Tiefbauarbeiten und anschließenden Gestaltungsarbeiten in der Fußgängerzone (PACT) beginnen mit dem 04.06.2007 und werden außer einem Rettungsweg den größten Teil der Verkehrsfläche benötigen, so dass weder für Lieferverkehr noch für sonstige Fahrzeuge, die zurzeit eine Ausnahmegenehmigung haben, nutzbar ist. Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Baustellenanordnung ist daher die Fußgängerzonenbeschilderung geändert worden. Zugleich wurden zur Sicherung von Anlieferungen ein Lieferkonzept erstellt. Die ausgewiesenen Lieferverkehrsflächen für die Fußgängerzonenbereiche Große Straße, Nordermarkt und Schiffbrückstraße befinden sich im Süder- und Nordergraben, in der Rathausstraße, in der Speicherlinie und in der Neuen Straße. Alle anderen Fahrzeugführer, die über eine Ausnahmegenehmigung verfügen müssen während der Bauzeit in Kauf nehmen, dass sie diese während der Bauphase in den obigen Teilbereichen der Fußgängerzone nicht nutzen können.

Der dem zugrunde liegende Vorgang kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich 5 der Stadt Flensburg, Abteilung Verkehrslenkung, Straßen- und Grünunterhaltung, Schützenkuhle 26 in 24937 Flensburg, Zimmer 210/212 eingesehen werden.

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
als Straßenverkehrsbehörde